



Mellingen, 18.02.2021

Elterninformation zum Wiedereinstieg in den eingeschränkten Präsenzunterricht

Sehr geehrte Eltern,

nachfolgend geben wir Ihnen wichtige Informationen zum „Präsenzstart“ am Montag, 22.02.2021, bekannt. Ab Montag, 22.02.2021, findet in unserer Schule der „pandemieangepasste Wiedereinstieg in den eingeschränkten Präsenzunterricht“ statt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 werden somit wieder täglich die Schule besuchen. Nach Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) sind von den Schulen tägliche Betreuungszeiten von 6 bis 8 Stunden anzustreben, wobei davon mindestens 4 Stunden Unterricht sein sollen.

Folgende Maßnahmen resultieren daraus:

- Die Notbetreuung endet.
- Ab 07:30 Uhr ist Einlass in das Schulgebäude und die Kinder gehen in ihre Klassenräume.
- Um 08:00 Uhr ist Unterrichtsbeginn (bis dahin sollten alle Kinder da sein).
- Der Unterricht sowie die Hortbetreuung finden in festen Lerngruppen (Klasse/Jahrgangsstufe) statt.
- Diese Lerngruppen werden durch feste Pädagogen-Teams in fest zugewiesenen Räumen unterrichtet und betreut.
- Alle Kinder in den 1. und 2. Klassen haben täglich bis 12:00 Uhr Unterricht.
- Alle Kinder in den 3. und 4. Klassen haben täglich bis 12:45 Uhr Unterricht.
- Es erfolgt Unterricht nach jahrgangsspezifischen Stundenplänen. Schwerpunkt werden vorrangig die Fächer Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde sein. Der Unterricht wird ausschließlich beim Klassenlehrer (und je nach Gegebenheiten bei einem kontinuierlichen Vertretungslehrer) stattfinden.
- Die Hofpausen sowie die Mittagessenversorgung finden versetzt statt.
- Nach Unterrichtsende findet für alle Hortkinder eine Betreuung bis 16:00 Uhr statt.
- Alle Fahrkinder werden nach ihrem Unterricht bis zur Abfahrt ihres Schulbusses von uns betreut.
- Die Schulbusse fahren regulär mit der Ausnahme des Hortbusses im „Freigestellten Schülerverkehr“ am Nachmittag (nach 15:00 Uhr). Dieser fährt nicht. Die Kinder müssen abgeholt werden.
- Ich weise darauf hin, dass alle Maßnahmen so lange gelten, wie wir personell Unterricht und Hort absichern können. Bei Veränderungen werden Sie rechtzeitig informiert.

Diese Regeln und Vorschriften gelten:

Folgende Personen dürfen das Schulgebäude nicht betreten:

- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind
- die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
- sowie siehe Anhang *Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde für den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 14. März 2021*

Sollten während des Schulbesuchs solche Symptome auftreten, so werden die Kinder isoliert sowie die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich veranlasst.

Liebe Eltern, bitte verabschieden Sie sich am Eingangstor von Ihrem Kind.

Eltern und einrichtungsfremde Personen sind während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände und im Schulgelände verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (z.B. medizinische Maske) im Sinne des § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEIndmaßnVO zu verwenden.

Eltern und einrichtungsfremde Personen kann der Zutritt in das Schulgebäude nur nach Anmeldung gewährt werden.

Für die Kinder ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Schulbus, beim Antreten am Bus sowie im Schulgebäude, außer im Unterricht/während der Betreuung in der festen Gruppe, vorgeschrieben. Die MNB sollte eng anliegen und gut sitzen. Das Tragen von Stoffmasken ist weiterhin möglich. Schals, Schlupfschals, Tücher oder ähnliches sind nicht mehr erlaubt. Geben Sie bitte Ihrem Kind immer eine Ersatz-MNB mit.

Für das schulische Personal ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske vorgeschrieben.

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Schulleitung auch ohne Vorlage medizinischer Gründe von der Präsenzpflicht befreit werden.

Im Krankheitsfall sollte die Krankmeldung Ihres Kindes in gewohnter Weise erfolgen (telefonisch morgens vor Unterrichtsbeginn die Schule benachrichtigen).

Der Hygieneplan der Schule wird entsprechend aktualisiert und gilt ab 22.02.2021. Bitte nehmen Sie diesen - ab 20.02.2021 auf der Homepage zu finden - zur Kenntnis.

Ferner können Sie auf unserer Homepage weitere Informationen, die aktuellen Verordnungen sowie Verweise auf die Seiten der Ministerien finden.

Nun wünschen wir uns allen einen guten Start und die beständige Öffnung unserer Schule. Auf Ihre Unterstützung sind wir weiterhin angewiesen und auch sehr dankbar. Nur durch gemeinsames Denken und Handeln schaffen wir es, diese Ausnahmesituation endlich zu überwinden. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich.

Freundliche Grüße


L. Helmschrot
Schulleiter

**Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO durch das Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde
für den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 14. März 2021**

In Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO wird festgelegt, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen:

1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Kinder mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b. eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Erfurt, 14. Februar 2021



Helmut Holter